

Steuergesetz (StG)Änderung vom 28.03.2018

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **661.11**Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [661.11](#) Steuergesetz vom 21.05.2000 (StG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 3 (geändert)

³ Die Einkommenssteuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

Aufzählung unverändert.

Art. 20 Abs. 4 (neu)

⁴ Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers werden nach Artikel 44 besteuert.

Art. 21b (neu)

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder der Personenunternehmung waren.

Art. 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere

c **(geändert)** Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.), wobei ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG)¹⁾ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss in dem Jahre als realisiert gilt, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1^{bis} VStG);

^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Art. 28 Abs. 1

¹ Steuerbar sind auch

g **(geändert)** Kostgelder und Pflegeentschädigungen für die Betreuung von im gleichen Haushalt lebenden pflegebedürftigen Personen, soweit sie einen durch den Regierungsrat festgesetzten Freibetrag übersteigen.

¹⁾ SR [642.21](#)

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)²⁾, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

Art. 42 Abs. 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben.

Art. 44 Abs. 1

¹ Einer separaten Besteuerung unterliegen ohne Berücksichtigung von Sozialabzügen

c Aufgehoben.

Art. 74 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen über

b (geändert) Freibeträge für Kostgelder und Pflegeentschädigungen (Art. 28 Abs.1 Bst. g),

Art. 91 Abs. 1 (geändert)

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

Art. 95 Abs. 1

¹ Die einfache Steuer für die Gewinnsteuer beträgt

a (geändert) 1,55 Prozent auf 20 Prozent des steuerbaren Reingewinns, mindestens jedoch auf 10'000 Franken,

c (geändert) 3,4 Prozent auf dem übrigen Reingewinn.

²⁾ SR [220](#)

Art. 167 Abs. 3 (geändert)

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und Aufbewahrung richtet sich nach den Artikeln 957 bis 958f OR.

Art. 171 Abs. 2 (geändert)

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen

- a **(neu)** die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder
- b **(neu)** bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR die Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.

Art. 174 Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt die Steuern auf Grund der Steuererklärung, der eingereichten Belege und der durchgeführten Untersuchungen. Sie berücksichtigt dabei auch Informationen aus dem Ausland, die sie gestützt auf internationale Vereinbarungen erhalten hat.

Art. 240c Abs. 1

¹ Von einem Steuererlass kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person

- e **(geändert)** zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rücklagen vornimmt,
- g **(geändert)** in der Lage ist, mit zumutbaren Zahlungserleichterungen die Steuerausstände in absehbarer Zeit zu tilgen,
- h **(neu)** ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat.

Titel nach Art. T6-1 (neu)

T7 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 28.03.2018

Art. T7-1 (neu)

Artikel 95

¹ Artikel 95 gilt im Steuerjahr 2019 in der folgenden Fassung:

«¹ Die einfache Steuer für die Gewinnsteuer beträgt

a 1,55 Prozent auf 20 Prozent des steuerbaren Reingewinns, mindestens jedoch auf 10'000 Franken,

b 3,1 Prozent auf den weiteren 50'000 Franken,

c 4,0 Prozent auf dem übrigen Reingewinn.

² Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.»

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bern, 28. März 2018

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Zybach
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 28. März 2018 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 18. April 2018

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

18. Juli 2018

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 17. August 2018

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.